

GÖD/ZA-Info Nr. 10
Schuljahr 2018/2019

Linz, 15. Jänner 2019

ZA-Zl. 22/1210-2019

GÖD-Zl. 9/170-2019

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen!

Leitervertretungen

Aufgrund der am 27. Dezember 2018 kundgemachten Oö. LDHG-Novelle ist gemäß § 7a LDHG nunmehr die Schulkonferenz ermächtigt, die Vertretung einer Schulleiterin/eines Schulleiters bzw. einer ständigen Stellvertreterin/eines ständigen Stellvertreters für einen längstens zwei Monate dauernden Zeitraum festzulegen.

Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Verhinderung für einen längstens zweimonatigen Zeitraum.
- Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter kann bis zu drei geeignete Lehrpersonen vorschlagen.
- Beschlussfassung in der Schulkonferenz gemäß § 57 Abs. 4 SchUG (Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
- Zustimmung der Lehrperson, die mit der Vertretung betraut werden soll.
- Beschlussfassung auch möglich, bevor ein konkreter Verhinderungsfall eintritt. Die Entscheidung bleibt bis zu einem neuen Beschluss, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren, aufrecht.
- Im Fall der Verhinderung der durch die Schulkonferenz ermächtigten Vertreterin oder des Vertreters, erfolgt die Vertretung durch die bundesgesetzlich vorgesehene Lehrperson.

Freundliche Grüße

Zentralausschuss und Gewerkschaft
der Berufsschullehrer/innen

Vorsitzender Andreas Mascher eh.
Vorsitzender-Stv. Erika Merta eh.

